



**LANDTAG  
RHEINLAND-PFALZ**



**Anhörverfahren der Enquete-Kommission 18/1  
„Zukunftsstrategien zur Katastrophenvorsorge“**

**zum Thema „Anpassung an Extremwetterereignisse in der Siedlungsentwicklung und in der Dorf- und Stadtplanung, hochwasserangepasstes und klimaresilientes Bauen“**

**am 20. Juni 2023**

**Bericht**

vom 16. Juni 2023

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

Abteilung P - Parlament

**Sitzung der EK 18/1 am 20. Juni 2023**

**Bericht der Landesregierung zum Thema „Anpassung an Extremwetterereignisse in der Siedlungsentwicklung und in der Dorf- und Stadtplanung, hochwasserangepasstes und klimaresilientes Bauen“**

**1. Hochwasserangepasstes Bauen und Planen als Teil des Hochwasserrisikomanagements**

Hochwasser ist als Teil des natürlichen Wasserkreislaufes ein Naturereignis, das nicht verhindert werden kann. Hochwasser führt als Naturereignis dort zu „Schäden“, wo Menschen bzw. von Menschen genutzte Flächen überschwemmt werden. Je intensiver die Nutzung im Überschwemmungsgebiet, desto größer können die Schäden sein.

Hochwasserrisikomanagement bedeutet, die gesamte Spanne der Hochwasserbetroffenheit, von kleineren Überschwemmungen bis zu Extremereignissen, und das Spektrum möglicher Maßnahmen zu berücksichtigen, um zukünftige Hochwasserschäden zu vermindern oder wo möglich zu verhindern bzw. ein resilientes System zu schaffen, das schnellstmöglich wieder zum Ursprungszustand zurückkehren kann.

Ein nachhaltiges Hochwasserrisikomanagement bezieht alle Phasen vor, während und nach einem Hochwasserereignis ein (s. Abbildung 1): Vermeidung, Schutz und Vorsorge vor einem möglichen Hochwasserereignis sowie die Wiederherstellung/Regeneration und Überprüfung nach einem Ereignis.

Ein Baustein des Hochwasserrisikomanagements ist die Flächen- und Bauvorsorge, also das hochwasserangepasste Planen und Bauen zur Vermeidung eines potentiellen Schadens. Diese beinhaltet zum großen Teil auch nicht-wasserwirtschaftliche Maßnahmen der Raumordnung, der Bauleitplanung, sowie der Eigenvorsorge.



Abbildung 1: HWRM-Zyklus aus „HWRM-Plan Rhein“, FGG Rhein, 2021



## 2. Künftige Herausforderungen durch den Klimawandel für die Dorf- und Stadtplanung

Die kommunalen Planungen werden sich – ebenso wie alle Planungsebenen – aufgrund der globalen Klimaveränderungen insbesondere mit steigenden Durchschnittstemperaturen sowie einer steigenden Anzahl an Extremwetterereignissen auseinandersetzen müssen. Hierzu gehören Starkregenereignisse genauso wie Trockenheits- und Hitzeperioden, die in Anzahl und Intensität zunehmen werden.

In Rheinland-Pfalz ist die Jahresmitteltemperatur seit Beginn der Wetteraufzeichnungen im Jahr 1881 bereits um 1,7 °C angestiegen. Damit verbunden ist die Zunahme von heißen Tagen und Hitzewellen. Während wir gegenwärtig im Mittel eine Hitzewelle (drei aufeinanderfolgende Tage mit außergewöhnlich hohen Temperaturen) pro Jahr haben, müssen wir bis 2050 mit einer Verdoppelung rechnen. Bis 2100 sind bei starkem Klimawandel („kein Klimaschutz-Szenario“) sogar bis zu fünf Hitzewellen pro Jahr möglich. Und diese werden noch dazu länger andauern. Die Anpassung an höhere Temperaturen und Hitzewellen ist besonders für die Stadtplanung und in geringerem Maß auch für die Dorfplanung von großer Bedeutung, da hier der städtische Wärmeinseleffekt zum Tragen kommt.

Siedlungsgebiete unterscheiden sich im Hinblick auf Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Strahlung und Wind vom Umland. Bebaute Gebiete heizen sich sehr viel stärker auf und kühlen langsamer aus, die Luft ist trockener, der Luftaustausch und die Luftzirkulation werden durch Gebäude gebremst. Dichte Bebauung und Versiegelung erhöhen daher insbesondere im Sommer bei schwach ventilierten Wetterlagen die Temperaturen in der Stadt im Vergleich zum Umland stark, was wiederum zu einer Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität führen kann. Damit einhergehend steigt die Gefahr für Hitzestress insbesondere für ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, zum Beispiel des Herzkreislaufsystems, und Kleinkinder.

In Innenstädten ist je nach Größe, Versiegelung und Dichte der Bebauung mit Temperaturunterschieden von bis zu 10 °C gegenüber dem Umland und, wie das Beispiel der Stadt Mainz zeigt, heute schon im Mittel 20 heißen Tagen pro Jahr und bis zu 30 Tagen für den Zeitraum 2030 bis 2060 zu rechnen. Insbesondere eine Abkühlung in der Nacht wird in Städten erschwert. Eine Zunahme an Tropennächten ist die Folge.

Die Anpassung an Starkniederschlagsereignisse für die Dorf- und Stadtplanung ist nicht nur auf Grund der höheren Niederschlagsintensität immens wichtig. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit werden die stärksten Ereignisse mit einer Dauer von wenigen Stunden zunehmen. Parallel dazu nimmt aber auch die Anzahl an niederschlagsfreien Tagen regionalen Klimaprojektionen für Rheinland-Pfalz zufolge zu, von circa 90 auf bis zu 105 Tage pro Jahr. Damit



einhergehend steigt das Risiko für Trocken- und Dürreperioden. Dazu tragen auch die temperaturbedingt ansteigende Verdunstung und Niederschlagsentwicklung insgesamt bei.

Für das Sommerhalbjahr werden tendenziell abnehmende Niederschläge von bis zu 20 Prozent und für das Winterhalbjahr eine Zunahme von bis zu 25 Prozent projiziert. Da sich insbesondere auch Niederschlagsmuster ändern, d. h. die Zeitperiode zwischen Niederschlagsereignissen besonders in den Sommermonaten zunimmt, können Böden in dieser Zeit stärker austrocknen. Ausgetrocknete Böden können ebenso wie versiegelte Flächen den Niederschlag schlechter aufnehmen und erhöhen somit die Gefahr vor Überflutungen und Sturzfluten.

Infolge zunehmender Starkregenereignissen ist auch mit einem größeren Ausmaß an Massenbewegungen, Bodenabtragungen und Erosionen als Folge zu rechnen. Auch diese Ereignisse können Gefahren für Gebäude und Infrastruktureinrichtungen mit sich bringen. Gefährdete Bereiche müssen erkannt und mögliche Vorsorgemaßnahmen getroffen werden.

Im Laufe des 21. Jahrhunderts werden die Auswirkungen des Klimawandels weiter zunehmen. Die Folgen eines unangepassten Klimawandels intensivieren sich mit jedem Jahr.

### **3. Hochwasserangepasstes und klimaresilientes Bauen**

Innerhalb der Hochwasservorsorge eröffnen die Bauvorsorge und das hochwasserangepasste Bauen und Sanieren die Möglichkeit, durch eine angepasste Bauweise und Ausrüstung der Gebäude, mit dem Hochwasserrisiko zu leben. Eine Kombination unterschiedlicher Maßnahmen kann zu einem wirkungsvollen gebäudebezogenen Hochwasserschutz beitragen. Die strategischen Maßnahmen reichen dabei vom Ausweichen (horizontaler bzw. vertikaler Bauverzicht im hochwassergefährdeten Bereich) über Widerstehen (Verhinderung des Eindringens von Wasser in die Gebäude) bis zum Anpassen (Bewusstes Einlassen des Wassers in Gebäude mit angepasster Bauweise).

Die Möglichkeiten und Grenzen des hochwasserangepassten Bauens wurden den im Rahmen des Wiederaufbaus tätigen Architekten im Rahmen einer Schulung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) von erfahrenen und langjährig in der Praxis tätigen Architekten und Ingenieuren erläutert. Nach drei Veranstaltungen im Dezember 2021 und Januar 2022 fanden zwei zusätzliche Online-Veranstaltungen am 9. März 2022 und 10. März 2022 statt. Die Vortragsunterlagen sind online verfügbar:

<https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/175640/>



Starkregenniederschläge können auch Bodenerosionsprozesse auslösen. Die Folge sind große Schäden auf Ackerflächen, an Infrastrukturen und in den Ortslagen. Die Landesregierung unterstützt in diesem Zusammenhang ein Projekt des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Zusammenarbeit mit dem Institut für Geowissenschaften der Johannes-Gutenberg-Universität, in dem ingenieurgeologische Risikobereiche erfasst und vertiefte Planungsgrundlagen für gezielte Schutzmaßnahmen gegen Massenbewegungen erarbeitet werden.

Neben einer hochwasserangepassten Bauweise sind auch Dach, Fassaden- und Hofbegrünung sowie Entsiegelungsmaßnahmen auf dem Grundstück für einen klimaresilienten Bau immanent wichtig, um sich an steigende Temperaturen, Wasserknappheit aber auch steigende Gefahr von Starkniederschlägen (zur wassersensiblen Siedlungsentwicklung vgl. nachfolgendes Kapitel) anzupassen. Nicht nur der Neubau, sondern auch Sanierungsmaßnahmen können genutzt werden, um das jeweilige Projekt/Objekt „wassersensibel“ zu gestalten, etwa durch die Abkopplung von Flächen und Entsiegelung von Bereichen oder die Begrünung von Flächen, Fassaden und Dächern. Gleiches gilt für die Errichtung kleinerer baulicher Anlagen wie überdachte Parkplätze oder Bushaltestellen. Professionell geplante Fassaden- und Dachbegrünungen können auch zur Wärmedämmung von Gebäuden und zum Schutz vor äußeren Umwelteinflüssen beitragen.

Entsprechend der Aufgaben auf Ebene der kommunalen Planung gilt es für die Bauherrinnen und Bauherren sowie alle am Baugeschehen Beteiligten,

- auf Basis der rechtlichen und planerischen Vorgaben und Informationen der Fachplanungen, der Bundesraumordnung, der Regional- und Landesplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung
- und unter Einbeziehung der vorliegenden allgemeinen Informationen (z. B. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat: Hochwasserschutzfibel – Objektschutz, 2018; Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR): Klimaangepasste Gebäude und Liegenschaften - Empfehlungen für Planende, Architektinnen und Architekten sowie Eigentümerinnen und Eigentümer, 2022)
- gegebenenfalls weiteren Untersuchungsbedarf zu bestimmen,
- die darauf aufbauende konkrete Objektplanung zu erarbeiten und
- sowohl während der baulichen Umsetzung als auch in der anschließenden Nutzungsphase auf einen möglichen Fortschreibungs- oder Überarbeitungsbedarf zu achten und die ordnungsgemäße Instandhaltung zu gewährleisten.



#### 4. Hochwasserangepasstes und klimaresilientes Planen

Die Bereitstellung oder Sicherung von Flächen für die Hochwasservorsorge oder den natürlichen Wasserrückhalt ist als wesentlicher Handlungsbereich des Hochwasserrisikomanagements Aufgabe von Landesplanung, Raumordnung und Bauleitplanung. Die Wasserwirtschaft stellt hierzu die notwendigen Daten bereit. Im Landesentwicklungsprogramm des Landes Rheinland-Pfalz werden z. B. in der Leitbildkarte „Hochwasserschutz“ landesweit bedeutsame Bereiche für den Hochwasserschutz dargestellt, die durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert sind, auch hinter den Deichen am Oberrhein. Damit ist der Rahmen für die künftige Entwicklung der Kommunen vorgegeben. Optimierungsbedarf besteht hier u. a. bei der Ausweisung solcher Vorrangflächen nicht nur außer- sondern auch innerorts. Der neue Bundesraumordnungsplan Hochwasser soll auf dieser Ebene die Belange der Hochwasservorsorge stärken und zu mehr Beachtung führen.

Die Forderung, Bau und Betrieb von Infrastruktureinrichtungen und öffentlichen und privaten Immobilien an die jeweilige Hochwasser- und Bodenerosionsgefahr auszurichten, ist nach der Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 an der Ahr und Westeifel in aller Munde. Im Rahmen des Aufbauhilfefonds 2021 wird daher die Sanierung beschädigter oder Wiederrichtung zerstörter Infrastrukturen und Gebäude in hochwasserangepasster Bauweise gefördert.

Weitere Informationen zur Hochwasservorsorge in der Planung hat das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge in einer Arbeitshilfe zusammengefasst und veröffentlicht: <https://ibh.rlp-umwelt.de/servlet/is/2063/>

Ein weiterer wichtiger Ansatz im Rahmen des klimaresilienten Planens stellt die wassersensible Stadtentwicklung dar. Im Gegensatz zu der bisher gängigen Praxis einer möglichst raschen Ableitung von Regenwasser in die Kanalisation verfolgt die wassersensible Stadtentwicklung das Ziel, dezentrale Lösungen zur Versickerung, Verdunstung, Nutzung sowie zur Speicherung und gedrosselten Ableitung von Regenwasser umzusetzen. Damit wird das in bebauten Gebieten anfallende Regenwasser verstärkt gesammelt und gespeichert und so für die Vegetation und die Verdunstung (und damit die Kühlung) verfügbar gemacht. Gleichzeitig sollen die potenziellen Schäden infolge großer Wassermassen (Starkregen) minimiert werden.

Grün- und Freiflächen (innerstädtische öffentliche Grünflächen und Parkanlagen), Stadtbe- grünung (z. B. Baumpflanzung, Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung), Frischluftschneisen und die Erhöhung des Albedo-Effekts (Reflektion) sind zentrale Bausteine für die Durchlüftung und Abkühlung der innerstädtischen Bereiche. „Grüne Infrastruktur“ wie Stadtbäume, grüne Hinter- und Innenhöfe und anderes Stadtgrün tragen durch Verschattung und Verdunstung in





stark verdichteten städtischen Siedlungsgebieten zur Verbesserung des Klimaempfindens bei. Grünflächen unterstützen zudem die Versickerung, Rückhaltung oder Verdunstung von Niederschlägen und leisten so einen Beitrag zum Hochwasserschutz. Daneben tragen sie auch zum Erhalt und zur Stärkung der Biodiversität im Siedlungsbereich bei.

Nach der wassersensiblen Stadtentwicklung und der Nutzung „blauer Infrastrukturen“ (Gewässer) ergeben sich außerdem Synergieeffekte durch Abkühlung und Versorgung von Grün- und Freiflächen (naturnahes Regenwassermanagement). Ein Ziel muss die Vermeidung von Versiegelung sein.

Auf Ebene der kommunalen Planungen besteht die Aufgabe insbesondere darin,

- auf Basis der rechtlichen und planerischen Vorgaben und Informationen der Fachplanungen, der Bundesraumordnung sowie der Regional- und Landesplanung
- und unter Einbeziehung der vorliegenden allgemeinen Informationen (z. B. ARGEBAU: Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelvorhaben, 2018; Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und WBW: Leitfaden Starkregen – Was können Kommunen tun? 2013; Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und Ministerium für Umwelt, Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz: Hochwasservorsorge in der Planung – Eine Arbeitshilfe für die kommunalen Planungsträger, 2019)
- den weiteren örtlichen Untersuchungsbedarf im gesamten Gemeindegebiet unter Einschluss der bereits bebauten Gebiete zu bestimmen,
- die darauf aufbauenden zukunftsorientierten Konzepte und Planungen einschließlich der konkreten Maßnahmen zu erarbeiten und
- diese unter Einbeziehung der örtlichen Akteure umzusetzen und fortlaufend auf einen Fortschreibungs- oder Überarbeitungsbedarf zu prüfen.

Die kommunale Landschafts- und Grünordnungsplanung bietet die Möglichkeit durch die Freihaltung von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten und -schneisen sicherzustellen, dass aus dem Umland kühlende Frischluft nachfließen kann. Durch Baumpflanzungen, grüne Vernetzungsstrukturen und Wasserflächen wird ein kühlender Effekt hervorgerufen: Verdunstung entzieht der Umgebung Wärme und Bäume spenden zusätzlich Schatten.





## 5. Umsetzung konkreter Bauvorhaben anhand der aufgezeigten Ansätze

Im Rahmen der Bauleitplanung stehen sowohl für die Flächennutzungspläne als auch die Bebauungspläne alle notwendigen Instrumente zur Verfügung. Bereits in den grundlegenden Regelungen zur Bauleitplanung wird aufgezeigt, dass die Auswirkungen der Bauleitpläne auf das Klima ebenso zu berücksichtigen sind wie die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge - hier insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a BauGB). In den Bauleitplänen besitzen fast alle Darstellungen und Festsetzungen einen direkten oder indirekten Einfluss auf die hochwasserangepasste und klimaresiliente Entwicklung der Kommunen. Diese reichen von den grundsätzlichen Fragen, ob ein bestimmtes Gebiet überhaupt bebaut werden soll oder wo in einem Gebiet welche baulichen Anlagen entstehen dürfen, bis hin zu Detailfestsetzungen. So können auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 16 BauGB z. B. festgesetzt werden:

- Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser;
- die Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft;
- die Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses;
- Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen;
- die Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, wie Bodenerosionen, vorzubeugen.

Ebenso können nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 23 und 25 BauGB festgesetzt werden:

- öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume und Dauerkleingärten;



- die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;
- Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen;
- für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

Auf Basis der wasser- und baurechtlichen Bestimmungen und den privatrechtlich bedeutsamen allgemein anerkannten Regeln der Technik ist es die Aufgabe der Bauherrinnen und Bauherren sowie der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die für die konkreten Bauvorhaben geeigneten Lösungen zu finden. Hierzu stehen über die allgemeine behördliche Beratung hinaus unter anderem Fortbildungsangebote der Architekten- und der Ingenieurkammer sowie anderer Institutionen zur Verfügung.

Im Rahmen der Programme der Städtebauförderung können – bei entsprechender Antragstellung durch die Kommunen – Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der grünen Infrastruktur auch unter dem Aspekt der Umweltgerechtigkeit, Wohnumfeldverbesserung und Naherholung fördern; dazu gehören insbesondere Bodenentsiegelungen, sowie die Bepflanzung entsiegelter Flächen, Schaffung, Erhalt, Aufwertung oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, sowie die Vernetzung von Grün- und Freiflächen und Begrünungsmaßnahmen an Gebäuden. Förderungsfähig sind außerdem Ausgaben zur Erhöhung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) insbesondere durch Umgestaltung von Freiflächen, Brachflächen sowie Grün- und Wasserflächen. (Private) Modernisierungsmaßnahmen, die in besonderem Maße dem Klimaschutz, der Klimaanpassung oder dem Erhalt der biologischen Vielfalt dienen können ebenfalls gefördert werden.

Auch im Bereich der Dorfentwicklung werden derzeit schon vielfältige Maßnahmen der Dorfköologie sowie der Freiraumgestaltung realisiert. Die Initiative „Mehr Grün im Dorf“ trägt dazu bei, gesündere Lebensgrundlagen zu schaffen. Mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Grünflächen dämpfen Temperaturschwankungen und sorgen besonders an heißen Sommertagen für Kühlung. Als unversiegelte Flächen sind sie für den Grundwasserhaushalt wichtig. Darüber hinaus filtern sie Lärm und Staub und sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Ein weiterer Aspekt ist die Wohnqualität in unseren Dörfern die von "Mehr Grün im Dorf" enorm profitieren kann. Reichlich vorhandene Grünanlagen wirken sich positiv auf die Dorfgestaltung und auf das Ortsbild aus.

## 6. Rechtliche Vorgaben

Innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten bedarf die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB), während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), im Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Wasserbehörde (78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)), die nur unter in § 78 Abs. 5 WHG geregelten Voraussetzungen erteilt werden kann. Hierzu gehört unter anderem das hochwasserangepasste Bauen. Bei baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben erfolgt die Einholung der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde. Wird die wasserrechtliche Genehmigung erteilt, wird diese der Bauherrin oder dem Bauherrn gemeinsam mit der Baugenehmigung zugestellt. Ohne die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung kann auch die Baugenehmigung nicht erteilt werden. Bei Vorhaben, die im Freistellungsverfahren nach § 67 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) behandelt werden oder keines bauaufsichtlichen Verfahrens bedürfen, ist die wasserrechtliche Genehmigung eigenständig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Eine Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erfolgt nach § 76 Abs. 2 WHG mindestens für Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, oder für weitere Gebiete, die zu Hochwasserentlastung und -rückhaltung beansprucht werden. Überschwemmungsgebiete können nach § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) außerdem festgesetzt werden, soweit es erforderlich ist zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen, zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe, oder zum Erhalt oder zur Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen.

Überschwemmungsgebiete, die noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt sind, können vorläufig gesichert werden. Für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten die gleichen Schutzvorschriften.

Für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG darüber hinaus auch die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem BauGB unzulässig. Von diesem Verbot können Ausnahmen nach § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden, wobei hier insgesamt neun Voraussetzungen erfüllt sein müssen und die Auswirkungen des neuen Baugebietes auf



die Nachbarschaft bei den Nummern 3 bis 8 des § 78 Abs. 2 S. 1 WHG zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 78a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten zudem eine Reihe von Maßnahmen untersagt, wie z. B. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern, oder das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. Diese Maßnahmen können gemäß § 78a Abs. 2 WHG durch die zuständigen Behörden im Einzelfall unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Darüber hinaus ermöglicht § 78a Abs. 4 WHG, solche Maßnahmen bereits in der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets allgemein zuzulassen.

Nach § 78b Abs. 1 WHG werden auch an die Ausweisung neuer Baugebiete sowie an bauliche Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten Anforderungen gestellt.

Demnach ist gemäß § 78b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WHG bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 78b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WHG dürfen bauliche Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten demnach nur noch in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben wird die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren geprüft, da neben baurechtlichen auch die Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften geprüft wird. Bei Vorhaben, die im umfänglichen Baugenehmigungsverfahren nach § 65 LBauO behandelt werden, werden zusätzlich die Anforderungen des § 14 LBauO geprüft. Hiernach sind in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG die in den wasserrechtlichen Gefahrenkarten und Risikokarten enthaltenen Angaben zu berücksichtigen, um Gefahren oder unzumutbare Belästigungen zu verhindern. Zur Beurteilung beteiligt die untere Bauauf-



sichtsbehörde regelmäßig die zuständige Wasserbehörde. Bei Vorhaben, die im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO behandelt werden oder keines bauaufsichtlichen Verfahrens bedürfen, ist die Bauherrin oder der Bauherr selbst für die Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist nach § 78c Abs. 1 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Darüber hinaus ist auch in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78c Abs. 2 WHG) die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann

Derzeit berät eine fachübergreifende Arbeitsgruppe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser Vorschläge, ob und inwieweit die bestehende wasser- und bau(planungs)rechtliche Rechtslage als Konsequenz aus der Flutkatastrophe von 2021 weiterentwickelt werden muss bzw. kann. Vertreterinnen und Vertreter des MKUEM sind an diesen Beratungen maßgeblich beteiligt. Auch hat in der Arbeitsgruppe bereits ein Austausch mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen auf Fachebene stattgefunden. Diskutiert werden derzeit u. a.

- eine Festsetzung von Überschwemmungsgebieten unmittelbar durch Gesetz (statt einzelner Rechtsverordnungen),
- die Heranziehung tatsächlich aufgetretener Hochwasserereignisse der jüngeren Vergangenheit als Bemessungshochwasser für ein Überschwemmungsgebiet (unabhängig von der statistischen Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens),
- die Identifizierung eines „besonderen Gefahrenbereichs“ innerhalb eines Überschwemmungsgebiets, in dem Bauleitplanung und das Errichten baulicher Anlagen ohne Ausnahmemöglichkeiten verboten sein soll,
- ein Verbot auch der Umplanung bestehender Baugebiete,
- strengere Anforderungen an die hochwasserangepasste Herstellung von baulichen Anlagen der Verkehrsinfrastruktur,
- eine Verschärfung der Anforderungen an die Berücksichtigung von Hochwassergefahren bei der Bauleitplanung im Innenbereich und im Bereich eines schon bestehenden



Bebauungsplans sowie beim Bauen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten, sowie

- gesetzliche Anforderungen an die Gefährdungsanalyse, deren kartenmäßige Darstellung und die Erstellung kommunaler Vorsorgekonzepte in Bezug auf Starkregenereignisse.

Ziel ist es, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz auf der Grundlage dieser Vorschläge entsprechende Rechtsänderungen im Bundesrecht veranlasst. Die Landesregierung (das MKUEM) behält sich die Prüfung vor, Vorschläge, die nicht vom Bund aufgegriffen werden, ggf. auch landesrechtlich umzusetzen, sofern die Gesetzgebungskompetenzen des Landes dies ermöglichen.

Unabhängig von diesen Aktivitäten sollte im Rahmen der Bauleitplanung zudem die lokale Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers berücksichtigt werden (vgl. DWA Merkblatt 102 Teil 4).

Von dem natürlichen Wasserhaushalt (Referenzzustand) sollte nur um 10 Prozent bis im begründeten Einzelfall maximal 20 Prozent abgewichen werden. Um diese Vorgaben einzuhalten, sind in der Bauleitplanung Flächen und Maßnahmen festzulegen, die der Umsetzung der wassersensiblen Stadtentwicklung dienen (Rückhalt, Versickerung, Verdunstung u. a.). Auch für den privaten Bereich müssen bereits Vorgaben in der Bauleitplanung möglich sein.

Auch in der kommunalen Bauleitplanung ist die Klimaanpassung seit der Klimaschutznovelle 2011 expliziter Planungsgrundsatz (§ 1 Abs. 5 S. 2 BauGB) und muss gemäß § 1a Abs. 5 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt werden. Dabei ermöglicht das Baugesetzbuch sowohl für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan verschiedene Darstellungen bzw. Festsetzungen, die zur Klimaresilienz beitragen können (siehe § 5 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 1 BauGB).

Verfolgt werden soll auch eine Übernahme der Landschaftsplanung und Grünordnungspläne in die Bauleitplanung (Abwägung ist kommunale Aufgabe) sowie die Lenkung von Fördergeldern und Kompensationsmaßnahmen in die vorgeschlagenen Maßnahmenräume.